

und je nach der Größe der betreffenden Gemeinde aus vier bis zwölf von den Organen der Gemeindeverwaltung zu wählenden Mitgliedern. In Gemeinden über 1000 Einwohner treten den Ortskommissionen außerdem vom Ministerium widerruflich zu ernennende Mitglieder hinzu, deren Zahl in der Stadt Rudolstadt drei, in den übrigen Gemeinden zwei beträgt. Für jede vereinigte Ortskommission ernennt das Ministerium den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Den Ortskommissionen liegt die Veranlagung der steuerpflichtigen physischen Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 1400 Mk. ob. Diese Veranlagung unterliegt der Nachprüfung und Festsetzung durch den Veranlagungskommissar, welcher vom Ministerium für den Umfang des Fürstentums ernannt wird und seinen dienstlichen Wohnsitz in Rudolstadt hat.

Für jeden Landratsamtsbezirk im Fürstentum ist eine Bezirkskommission am Sitze des Landratsamts gebildet. Vom Ministerium können auch für Teile eines Landratsamtsbezirks Bezirkskommissionen gebildet werden. Die Bezirkskommissionen stehen unter dem Vorsitze des Veranlagungskommissars und werden aus vom Ministerium widerruflich zu ernennenden und aus gewählten Mitgliedern gebildet; die Wahl der letzteren geschieht durch den Landrat und die Gemeindevorstände der sechs volkreichsten Gemeinden des Bezirks. Den Bezirkskommissionen liegt die Veranlagung aller Steuerpflichtigen ob, insoweit dieselbe nicht den Ortskommissionen übertragen ist, sowie die Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerstufen von den Ortskommissionen bestimmt, aber von dem Veranlagungskommissar beanstandet worden sind. Der letztere hat über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl den Steuerpflichtigen als auch dem Veranlagungskommissar binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu. In der Berufung müssen, bei Vermeidung der Abweisung, die Gründe angegeben werden, aus welchen die Veranlagung angefochten wird. Die Berufungskommission wird für den Umfang des Fürstentums gebildet